

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.



Deutschlands

Herausgegeben vom Zentralvorstand.



Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Venloerwall 9. Fernsprechanruf Nr. 4 8538. — Redaktionschluss Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratennahme nur durch Otto Kleine, Berlin SW. 47, Wödenstr. 67.

11. Jahrgang.

Köln, den 28. November 1914.

Nummer 23.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Bekanntlich hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 4. August beschlossen, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft zu setzen und weiter bestimmt, daß auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse das Landesversicherungsamt genehmigen kann, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmungen geregelt wird.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Stadt Köln die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden Heimarbeiter ausgedehnt und hierfür unterm 5. Nov. folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Krankenversicherungspflicht wird auf die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Geschäftsräumen im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten (Hausgewerbetreibende), und zwar auch für die Zeit, während der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, erstreckt.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Personen werden mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung versicherungspflichtige Mitglieder der Krankenkasse, der der Betrieb angehört, für dessen Rechnung sie beschäftigt werden.

§ 3.

Die An- und Abmeldung dieser Personen hat spätestens am dritten Tage nach Beginn und Beendigung der Beschäftigung durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

Die An- und Abmeldungen müssen auf den von der gemeinsamen Meldestelle und ihren Zweigstellen zu beziehenden Vorbrücken erfolgen und alle darin vorgesehene Angaben enthalten.

§ 4.

Die für mehrere Arbeitgeber zugleich beschäftigten versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben ihre Arbeitgeber und jeden Wechsel derselben innerhalb dreier Tage selbst bei der zuständigen Kasse anzumelden.

§ 5.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die von ihnen beschäftigten hausgewerblichen versicherungspflichtigen die Beiträge vorschußweise bis zur Abmeldung bei der Kasse zu zahlen, auch für die Zeit während der die Hausgewerbetreibenden vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den Versicherten für die Zeit der Beschäftigung bei jeder Lohnzahlung $\frac{1}{2}$ des gezahlten Beitrages und für die Zeit während der die Versicherten für eigene Rechnung arbeiten den vollen Beitrag vom Lohn abzuziehen.

§ 6.

Gewerbetreibende, die gemeinschaftlich nach § 1 versicherungspflichtige Personen beschäftigen, bleiben für die Erfüllung der Meldepflicht und die Eingahlung der Beiträge gemeinsam haftbar. Sie haben sich über die Verteilung der auf sie als Arbeitgeber entfallenden Beitragsanteile untereinander zu verständigen. Auf Antrag eines der Arbeitgeber verteilt das Landesversicherungsamt die Beiträge.

§ 7.

Diese Ortsstatut tritt nach Genehmigung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Den Zeitpunkt, zu dem sie wieder außer Kraft tritt, bestimmt der Bundesrat.

Es ist also auch unter den neuen Verhältnissen möglich, den Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) die Wohnkosten der Krankenversicherung zukommen zu lassen, wenn einigermassen soziales Verständnis bei den einschlägigen Stellen vorhanden ist.

Lohnregelung für Militärlieferung.

Vor dem Gewerbegericht in Köln fanden auf Antrag der Gewerkschaften mehrmalige Verhandlungen statt, um in die Lohnverhältnisse der Militärlieferungsbranche, die bisher nicht nur sehr verschieden, sondern auch als ungenügend bezeichnet werden mußten — wir verweisen diesbezüglich auf den Artikel „Krieg und Schneidergewerbe“ in Nr. 20 der Schneiderzeitung — zu bringen. Da eine Einigung nicht zu Stande kam, wurde am 20. November folgender

Schiedsspruch

gefällt:

A. Arbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit beträgt einschließlich einer Frühstücks- und Vesperpause von je einer Viertelstunde 10 Stunden.

B. Tagelöhne: Der Tagelohn für Anfänger, die noch nicht in der Militärlieferungsbranche gearbeitet haben, beträgt für die ersten zwei Wochen der Beschäftigung 4,25 Mk.; nach Ablauf der Frist mindestens 5,10 Mk.

C. Heberstunden: Heberstunden werden nur gemacht, wenn es der Arbeitgeber verlangt. Verlangt er es, so wird ein Mehr gezahlt von 25 Prozent für die Stunden von 8 bis 11 Uhr, von 50 Prozent von 11 Uhr ab.

D. Stücklöhne: Der Arbeitslohn für Stückerbeiter, welche auf Werkstätten beschäftigt werden, beträgt 75 Prozent des Preises, den das Korpsbefehlsamt für die Arbeit bezahlt. Die Nähtutaten liefert der Arbeitgeber zum Einkaufspreis.

Heimarbeiter erhalten 80 Prozent des Preises, den das Korpsbefehlsamt zahlt. Nähtutaten liefert der Arbeitgeber zum Einkaufspreis.

Unter Zugrundelegung dieser Gesamtlöhne werden in den Geschäften, wo Teilarbeit eingeführt ist, die Löhne für Teilarbeit so festgesetzt, daß der Gesamtlohn darin aufsteht. Der Lohn der einzelnen Teilarbeit muß in den Geschäften durch Aushängen einer Tabelle bekannt gegeben sein und bei der Einstellung des Arbeiters muß ihm diese Tabelle mitgeteilt werden.

Diese Vereinbarungen gelten für die Dauer des Krieges.

Näherer Bericht folgt in der nächsten Nummer. An die Kollegen, welche mit Militärlieferungsarbeiten beschäftigt sind liegt es nun, dem Schiedsspruch auch überall Geltung zu verschaffen und Verdrieße dagegen der Organisation bekannt zu geben.

Eine wichtige Entscheidung

erließ das stellvertretende Generalkommando in München. Auf eine Eingabe des christlichen Schneiderverbandes, des Gewerkschafts der Heimarbeiterinnen und der katholischen Arbeiterinnenvereine ist den Beteiligten folgender Erlaß des Generalkommandos an die Kreisregierungen und die Polizeidirektion in München übermittelt worden:

Dem Generalkommando ist bekannt geworden, daß eine Reihe von Arbeitgebern seit Beginn der Mobilmachung ungeredtfertigterweise die bisherigen Gehälter gekürzt hat und ihren Arbeitern insbesondere den Heimarbeiterinnen außerordentlich niedrige Löhne zahlt.

Diesem gemeingefährlichen Geschäftsgebaren muß ein Ziel gesetzt werden.

Auf Grund des Art. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 befehle ich hiermit, daß die Arbeitgeber die Gehälter ihrer Angestellten und die Löhne ihrer Arbeiter unverzüglich so regeln, daß diesen ein ihren Leistungen entsprechender Verdienst verbleibt. Wegen Zuwiderhandeln werde ich unannäherlich mit aller Schärfe vorgehen.

Als Zwangsmittel gegen die schuldigen Arbeitgeber habe ich in Aussicht genommen:

- öffentliche Bekanntgabe der Namen und Firmen,
- dauernde Entziehung von Militärlieferungen,
- Spernung des Eisenbahn-Güterverkehrs für die Geschäfte,
- Schließung der das Gemeinwohl gefährdenden Geschäftsbetriebe.

Außerdem haben Zuwiderhandelnde strafgerichtliches Einschreiten zu gewärtigen.

v. d. Lann.

Kriegsrecht.

Anmeldung von Ansprüchen auf Hinterbliebenenversorgung. Ansprüche auf Gewährung von Kriegswitwen-, Kriegswaisen- oder Kriegselterngeld sind von der Witwe, den Eltern oder dem Vormund der Waisen eines verstorbenen Kriegsteilnehmers bei den örtlichen Verwaltungsbehörden auf dem Rathaus oder der Bürgermeisterei zu stellen. In größeren Städten sind für die Rentengeschäfte usw. bei der Verwaltung sog. Militärbüros eingerichtet. Gegebenenfalls wende man sich also an diese. Mitzubringen ist irgend ein amtliches Papier zum Ausweise, daß der Gatte, Sohn oder Vater gefallen ist, sowie ferner ein Nachweis über das Ehe- oder Verwandtschaftsverhältnis, z. B. Heiratsurkunde, Familien Stammbuch. Bedürftigkeit braucht für Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld nicht nachgewiesen zu werden, wohl aber bei Kriegselterngeld. Ueber die Art der Befassung dieses Nachweises ist vorläufig noch nichts Genaueres bestimmt, wie sich denn überhaupt die ganze Art des Verfahrens betr. die Feststellung und Abänderung der Rente wegen der Neuheit der Verhältnisse noch in der Entwicklung befindet.

Steuern dürfen nicht von der Familienunterstützung abgezogen werden.

Der Finanzminister und der Minister des Innern haben, wie in der Tagespresse berichtet wird, einen gemeinsamen Rundbrief herausgegeben, worin die Behörden mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß Steuern unter keinen Umständen von den Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Familien von Kriegsteilnehmern abgezogen werden dürfen. In dem Erlaß heißt es:

„Aus einer kleinen Gemeinde ist uns eine Beschwerde zugegangen, wonach die Gemeindeverwaltung die Gemeindefiscalern der in den Dienst eingetretenen Mannschaften dadurch beitragen will, daß sie den Frauen und Kindern den Steuerbeitrag an den ihnen bewilligten Familienunterstützungen abzieht. So wenig wir annehmen zu sollen glauben, daß auch von anderen Gemeindeverwaltungen ein solches Verfahren eingeschlagen werden wird, so weisen wir doch allgemein darauf hin, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 an die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der Pfändung nicht unterworfen sind und deshalb auch eine Aufrechnung dieser Unterstützungsausprüche gegen Forderungen der Gemeinden oder Lieferungsverbände an die Wehrmannsfamilie nicht zulässig ist. Die Familienunterstützungen sind also unberührt zur Auszahlung zu bringen. Was die Weitererhebung der Gemeinde-Einkommensteuern von Unteroffizieren und Mannschaften des Verurlaubtenstandes mit Einkommen von nicht mehr als 3000 M. betrifft, so wird die Gemeinde-Einkommensteuerpflicht an sich durch die Nichterhebung der Staatseinkommensteuer nicht berührt. Ist aber das Einkommen während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge von Ereignissen die sich als außergewöhnliche Unglücksfälle darstellen, um mehr als den fünften Teil vermindert, so kann eine Herabsetzung der Gemeindeeinkommensteuer dadurch erreicht werden, daß die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige bei dem Vorhandensein der Einkommensteuer-Veranlagungskommission den Antrag auf Ermäßigung der Staatsteuern stellen.“

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 48. Wochenbeitrag für 1914 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Die in Folge des Krieges getroffenen Umbesetzungen in Nr. 16 der Schneider-Zeitung bekannt gegebenen Maßnahmen werden zum Teil nicht beachtet. Wir nehmen daher Veranlassung, die bisher von verschiedenen Zahlstellen außer acht gelassenen Bestimmungen nochmals in Erinnerung zu bringen.

Reiseunterstützung darf von den Zahlstellen bis auf weiteres nicht gewährt und mit der Hauptkassa verrechnet werden.

